(12) Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Abteilung. Sie werden auf Vorschlag des Rates des Kreises vom Kreistag bestätigt.

V.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Koordinierungs- und
Kontrollstelle für die Arbeit
Der Ministerpräsident der Verwaltungsorgane

Grotewohl — Eggerath
Staatssekretär

Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage.

Vom 24. Juli 1952

§ 1

Die Mitglieder der Bezirkstage und der Kreistage sind berechtigt, die öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Bezirk oder ihrem Kreis gegen Vorlage ihres Abgeordnetenausweises unentgeltlich zu benutzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Koordinierungs- und
Kontrollstelle für die Arbeit
Der Ministerpräsident der Verwaltungsorgane

Grotewohl — Eggerath
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung

§ 1

Die zuständigen Minister, Staatssekretäre, die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr sowie die Minister für. Wirtschaft und Arbeit der Landesregierungen werden verpflichtet, die Kataläge für die Einstufung des ingenieurtechnischen Personals spätestens bis zum 31. Juli 1952 vervielfältigt oder gedruckt an die ihnen unterstellten Betriebe auszuhändigen. Den Betrieben ist dabei die Kategorie, in die sie eingestuft sind, mitzuteilen.

§ 2

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung vorzunehmenden Eingruppierungen des ingenieurtechnischen Personals haben durch die Werksleitungen nach den Katalogen für die Einstufung des ingenieurtechnischen Personals bis zum 9. August 1952 zu erfolgen. Die Entscheidung über die Eingruppierungen erfolgt durch den Werksdirektor.

(2) Sofern laut Stellenplan in den einzelnen Betriebsabteilungen Techniker und Ingenieure genehmigt sind, werden sie nach den Gehaltssätzen der Verordnung vom 28. Juni 1952 bezahlt.

§ 3

Nach erfolgter Eingruppierung ist die Differenz zu dem neu festgesetzten Gehalt für den Monat Juli spätestens in der Woche vom 10. bis 16. August 1952 nachzuzahlen.

§ 4

Die Betriebsleiter und die Leiter der Verwaltungen volkseigener Betriebe haben die Anträge gemäß § 3 der Verordnung auf Gewährung der neuen erhöhten Gehaltssätze an solche Personen, die keine Hochschul- oder mittlere Fachschulbildung haben, jedoch die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern in den Betrieben ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrung verfügen, bis zum 31. August 1952 den zuständigen Ministern, Staatssekretären oder Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr einzureichen.

§ 5

Die Minister, Staatssekretäre und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr werden verpflichtet, dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. August 1952 für die ihnen unterstehenden Betriebe die Anzahl der in die einzelnen J-Gruppen eingestuften Ingenieure und Techniker zu melden.

§ 6

Die Minister, Staatssekretäre und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr haben dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich, erstmalig am 30. September 1952, die gemäß § 3 der Verordnung erteilten Genehmigungen, auf geteilt nach J-Gruppen, zu melden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium der Finanzen — Ministerium für Arbeit
I.V.: Georgino — Chwalek
Staatssekretär — Minister

* 2. *Durchfb. (GBl. S. 593).*

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 — Postscheckkonto: 1460 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Drude: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 763 des Amtes für Information der Deutschen Demokratischen Republik.